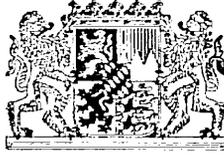


Amtsgericht Kronach

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: XIV 15/11 (B)



Abschiebehaftsache betreffend

geboren am .1981, Staatsangehörigkeit: äthiopisch,
96317 Kronach
- Betroffener -

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Meyer-Heim**, Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg

Das Amtsgericht Kronach erlässt durch die Richterin A. Wolf am 13.07.2011 folgenden

Beschluss

Der Antrag des Ausländeramtes des Landratsamtes Kronach vom 07.07.2011, hier eingegangen am 08.07.2011, auf Anordnung der Abschiebehafte wird abgelehnt.

Gründe:

I.

1.) Mit schriftlichem Antrag vom 07.07.2011, bei Gericht am 08.07.2011 eingegangen, beantragte das Landratsamt Kronach die Anordnung von Abschiebehafte in Form der Sicherungshaft für den äthiopischen Staatsangehörigen , geb. am in Addis Abeba, wohnhaft Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, in Kronach. Es wurde insbesondere um Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 427 FamFG ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gebeten.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Betroffene am 22.04.2011 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und am 17.05.2011 einen Asylantrag gestellt habe. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe festgestellt, dass Herr bereits in Norwegen einen

Asylantrag gestellt habe. Der Staat Norwegen sei für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Der Betroffene solle bis spätestens 21.07.2011 nach Norwegen zurückgeführt werden. Terminiert sei die Flugüberstellung für den 19.07.2011. Die Abschiebehaft sei zur Sicherung des erheblichen personellen und organisatorischen Aufwands erforderlich.

Es könne nicht anderweitig sichergestellt werden, dass der Betroffene zur Verfügung stehe und nicht eventuell durch seine Abwesenheit die Abschiebung vereiteln würde. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der lange Transportweg zum Flughafen und die damit verbundene freiheitsentziehende Maßnahme die Grenze der bloß freiheitsbeschränkenden Maßnahme überschreiten würde, weshalb bereits deshalb ein Haftbefehl erlassen werden müsse. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich der Betroffene der Abschiebung durch Untertauchen entziehen würde, insbesondere dann, wenn er von der beabsichtigten Abschiebung durch eine etwaige Terminladung des Gerichts Kenntnis erhalte. Aus diesen Gründen sei eine einstweilige Anordnung ohne vorherige Anhörung des Betroffenen zu erlassen.

Das Landratsamt Kronach habe den geringst möglichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen bereits dadurch gewählt, dass doch das Gericht die Haft auf wenige Tage reduzieren könne.

2.) Zur Sachverhaltsaufklärung führte das Gericht ein Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn [Name], vom 08.07.2011. In diesem wurde bekannt gegeben, dass der Betroffene keine Kenntnis von der beabsichtigten Rückführung nach Norwegen am 19.07.2011 habe. Dies solle gerade vermieden werden. Die Bundespolizei übernehme den Betroffenen darüber hinaus nur dann, wenn ein Haftbefehl vorliege. Auch dies sei ein Grund, weshalb das Amtsgericht Kronach verpflichtet sei, einen Haftbefehl zu fertigen.

Es sei schon unglaublich - nach Auffassung des Landratsamtes -, dass der Betroffene Kenntnis vom Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhalten habe, wonach seine Abschiebung nach Norwegen angeordnet worden sei. Daher könne dieser ja damit rechnen, dass er eventuell irgendwann nach Norwegen überführt würde und deshalb sei anzunehmen, dass er vorher untertauchen würde. Darüber hinaus wird bekannt gegeben, dass gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge noch ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Bayreuth betrieben wird durch die Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte Meyer-Heim & Kollegen des Betroffenen aus Nürnberg. Dieses solle indes nicht erst abgewartet werden, sondern könne doch durch die vollzogene Abschiebung erledigt werden.

3.) Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hatte das Amtsgericht Kronach durch schriftlichen Hinweis die dringende Antragsrücknahme dem Landratsamt Kronach nahegelegt.

4.) Das Landratsamt Kronach erwiderte daraufhin im Schriftsatz vom 12.07.2011, eingegangen per Fax am 12.07.2011, dass der Ausländer in Haft zu nehmen sei. Das Amtsgericht sei hierzu verpflichtet. Es liege nunmehr der Tatbestand des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG vor. Es liege eine unerlaubte Einreise vor. Es sei lediglich versehentlich bislang im Antrag der Tatbestand des § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG benannt worden.

Die Verhältnismäßigkeit sei doch bereits deshalb gewahrt, da nicht offensichtlich sei, dass der Ausländer sich der Abschiebung nicht entziehen will. Auch habe dieser keine familiären Bindungen, die ihn von einem entziehenden Verhalten abhalten könnten.

Auch liege der Tatbestand des § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG vor. Es stehe schließlich fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne.

Auch lägen die Voraussetzungen für die einstweilige dringende Haftanordnung ohne Anhörung vor. Bereits wegen der potentiellen Gefahr des Untertauchens des Betroffenen, könne dieser nicht erst angehört werden.

II.

Der zulässige Antrag ist völlig unbegründet.

1.) Das Amtsgericht Kronach ist gemäß den §§ 23 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6 GVG und § 416 S. 1 FamFG sachlich und örtlich zuständig. Auch liegt ein Antrag der zuständigen Behörde im Sinne von § 417 Abs. 1 FamFG vor.

2.) Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die sachlichen materiellen Abschiebehaftgründe liegen nicht vor. Auch liegen die Voraussetzungen der einstweiligen dringlichen Anordnung gemäß §

427 FamFG offensichtlich nicht vor.

Darüber hinaus kann dahinstehen, dass das Landratsamt Kronach hier einen offensichtlich evident rechtswidrigen Haftbefehl erreichen will, da die Anhörung das Kernstück des Haftverfahrens gemäß § 420 FamFG ist. Das pflichtwidrige Unterbleiben einer Anhörung stellt einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar, der dazu führt, dass eine etwaige Haftanordnung rechtswidrig ist und bereits keine Haft im Sinne des Gesetzes, sondern eine Freiheitsberaubung darstellt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 12.03.2008, Az.: 2 BvR 2042/05, OLG Düsseldorf v. 28.03.2008, Az.: I-3Wx 55/08). Die beabsichtigte Vorgehensweise des Landratsamtes, nämlich den Betroffenen in Unkenntnis von etwaigen Abschiebeterminen zu lassen und auch diesen vor etwaigen Haftanhörungen nicht mal anhören zu wollen, lässt jegliches Verständnis von Rechtsstaatlichkeit missen.

Dem betroffenen Ausländer, der nicht einmal Kenntnis von der beabsichtigten Abschiebung und dem entsprechenden Termin durch das Landratsamt erhalten hat, wird per se unterstellt, er wolle sich der Abschiebung entziehen. Die Abschiebehaft stellt einen Freiheitsentzug im Sinne des Artikel 104 Grundgesetz dar. Die Grundrechte des Betroffenen haben daher stets im Vordergrund zu stehen, es geht gerade nicht darum, der Ausländerbehörde eventuell die Arbeit zu erleichtern.

a.) Die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG der Vorbereitungshaft bzw. § 62 Abs. 2 Ziffer 1 a AufenthG liegen, wie das Landratsamt zutreffend erkennt, nicht vor.

b.) Die Voraussetzungen der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor.

aa.) Zwar liegt hier ein Verwaltungsakt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mit der abschlägigen Verbescheidung des Asylantrages vom 24.06.2011 und der Abschiebungsanordnung nach Norwegen vor. Dieser Bescheid ist dem Betroffenen nach Auskunft des Landratsamtes (und nach deren Auffassung unverständlicherweise) wohl zugestellt worden, zumindest hat dieser Kenntnis von dem Bescheid.

bb.) Die weiteren Grundvoraussetzungen des § 62 Abs. 2 AufenthG, nämlich, dass der Ausländer der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen will, also das sog. "Abschiebungserfordernis" (vgl. Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, Rn 12) ist bereits nicht zureichend dargelegt. In

Anbetracht dessen, dass der betroffene Ausländer hier nicht mal Kenntnis davon erlangt, wann er abgeschoben werden soll, kann ihm nicht per se unterstellt werden, dass er sich dieser Abschiebung entziehen werde. Der Ausländer konnte gar nicht zu erkennen geben, ob er sich der Ausreiseverpflichtung nicht stellen wird, wenn er nicht mal Kenntnis von der Tatsache hat, dass er am 19.07.2011 abgeschoben werden soll.

cc.) Auch muss berücksichtigt werden, dass dem Landratsamt Kronach bekannt ist, dass gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beim Verwaltungsgericht Bayreuth ein Verwaltungsverfahren anhängig ist.

dd.) Auch ist kein Haftgrund gegeben, mal abgesehen von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der der Anordnung entgegensteht.

(1) Beim Tatbestand des § 62 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 AufenthG, worauf nunmehr der Antrag des Landratsamtes Kronach gestützt wird, ist neben der illegalen Einreise weiterhin erforderlich gemäß § 62 Abs. 2 S. 3 AufenthG, dass der Ausländer nicht glaubhaft macht, dass ein Entziehen der Abschiebung nicht erfolgen wird. Eine dahingehende Glaubhaftmachung kann indes denknotwendig auch nur erfolgen, wenn der Ausländer zumindest mal Kenntnis von der beabsichtigten Abschiebung hat. Vorliegend soll aber rein vorsorglich für die eventuelle Möglichkeit, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen möchte, ein Haftbefehl erlassen werden. Die Tatsache, dass der Betroffene sich in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der in Kronach nun aufhält und dort auch regelmäßig zurückkehrt, lässt gerade nicht darauf schließen, dass er sich dauerhaft den Maßnahmen von Behörden entzieht oder entziehen wird bzw. ständig am Untertauchen ist.

Auch verkennt das Landratsamt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit völlig, wenn es umgekehrt argumentiert, dieser sei gewahrt, da ja nicht offensichtlich sei, dass der Ausländer sich der Abschiebung nicht entziehen wolle. Im Gegenteil, die Tatsache, dass der Betroffene sowohl in Norwegen als auch in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, zeigt ja gerade, dass er sich um ein legales Bleiberecht bemüht.

(2) Auch die anderen Haftründe liegen nicht vor. Der Tatbestand des § 62 Abs. 2 S. 1 Ziffer 2 AufenthG setzt voraus, dass die Behörde, nämlich das Landratsamt Kronach, dem Ausländer eine abgelaufene Ausreisefrist gesetzt hat und dieser sich dann ohne Mitteilung an die Behörde

dem Verfahren durch Untertauchen, nämlich durch unbekanntem Aufenthaltsort entzieht. Insbesondere muss die Behörde aber auch hier den Ausländer zuvor über die Folgen eines nicht mitgeteilten Aufenthaltswechsels aufklären. Dies alles setzt auch wiederum Kenntnis des Betroffenen und ein rechtsstaatliches Verfahren voraus (vgl. Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, Rn 16).

(3) Auch § 62 Abs. 2 S. 1 Ziffer 3 AufenthG ist nicht erfüllt. Hier müsste der Ausländer am Abreisetermin verschuldet nicht angetroffen worden sein. Dies ist aber auch dann nicht erfüllt, wenn der Betroffene lediglich kurzfristig abwesend war, auch beim erstmaligen Verpassen des entsprechenden Termins dürfte noch keine Haft angeordnet werden. Stets erforderlich ist die ordnungsgemäße Bekanntgabe des Termins durch die entsprechende Ausländerbehörde (vgl. Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, Rn 17).

(4) Auch § 62 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 AufenthG das Entziehen der Abschiebung in sonstiger Weise setzt voraus, dass bereits eine Abschiebungsvereitelung vorgelegen hat. Dies ist hier nicht ansatzweise der Fall.

(5) Die Generalklausel des § 62 Abs. 2 S. 1 Ziffer 5 AufenthG, der begründete Verdacht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen wolle, ist nach der Rechtsprechung restriktiv zu handhaben (vgl. Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, Rn 19). Die bloße Möglichkeit einer solchen Absicht genügt ebenso wenig, wie eine lediglich dahingehende allgemeine Vermutung (vgl. Bayerisches Oberlandesgericht NVwZ, Beilage 1998, Seite 124 ff.).

ee.) Auch die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG sind nicht gegeben.

Es sei bereits darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Ermessensvorschrift handelt, diese ist auch im Lichte der anderen Tatbestände des § 62 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1-5 auszulegen. Der hohe organisatorische Aufwand der Behörde ist sicherlich ein Indiz, kann allein jedoch nicht ausreichen. Auf jeden Fall muss die Absicht einer Vereitelung der Abschiebung von Seiten des Betroffenen vorliegen (OLG München vom 17.11.2009, FG Prax 2010, Seite 51 ff, Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, Rn 21.). Die Absicht der Vereitelung der Abschiebung von Seiten

des Betroffenen kann indes nur dann begründet werden, wenn der Betroffene denknötwendig zumindest einmal Kenntnis von seinem Termin der Abschiebung hat und durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er diesen nicht wahrnehmen wird.

Es setzt, um auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, daher wohl immer voraus, dass zumindest ein Versuch gescheitert ist. Es kann nicht vorsorglich jemand in Haft genommen werden. Die bloße pauschale Behauptung, er habe sich bereits in Norwegen einmal der Aufenthaltsbeendigung entzogen, kann hier nicht durchgreifen. Unabhängig davon, dass dieser eine Satz unsubstantiiert ist, zeigt gerade der Antrag auf Asyl sowohl in Norwegen als auch in Deutschland und auch, dass die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei das Verwaltungsverfahren mit Rechtsmitteln wählt, dass der Betroffene um eine rechtsstaatliche legitime Bleibegenehmigung bemüht ist.

Auch ist dem Landratsamt Kronach bekannt, dass vor dem Verwaltungsgerecht Bayreuth noch ein Verfahren läuft. Dessen Ausgang ist abzuklären und abzuwarten. Die Abschiebehaf ist gerade kein Beugemittel (vgl. auch Bundesverfassungsgericht vom 27.02.2009, Az.: 2 BvR 538/07 in NJW 2009, Seite 2659 ff.). Die Tatsache, dass vor dem Verwaltungsgerecht Bayreuth ein Verfahren noch anhängig ist, ist nämlich relevant für das Tatbestandsmerkmal in § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG, nämlich der Möglichkeit der Abschiebung in drei Monaten. So lange das Verfahren dort nicht abgeschlossen ist und nicht absehbar ist, ob dieses innerhalb der Dreimonatsfrist erledigt ist, kann die Abschiebung durch Haft nicht vorweg genommen werden.

ff.) Unabhängig davon sieht das Gericht auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nämlich auch nochmals die Frage nach der freiwilligen Erfüllung der Ausreisepflicht zu hinterfragen. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf (vgl. Beschluss v. 13.06.2006, Az.: I-3 Wx 140/06) soll selbst bei Mittellosigkeit dem Ausländer zunächst die Möglichkeit gegeben werden, sich Geld für die Fahrt oder den Flug zu besorgen. Auch soll die Ausländerbehörde nach weitergehender Auffassung verpflichtet sein, die Kosten vorzufinanzieren.

Auf jeden Fall steht die Unkenntnis vom beabsichtigten Abschiebetermin jeglichem Tatbestandsmerkmal entgegen. Die anvisierte Vorgehensweise des Landratsamts Kronach - Ausländerbehörde - kommt einer Übertumpelungsaktion gleich, den Betroffenen nicht in Kenntnis setzen zu wollen, das Gericht aufzufordern, ohne Wahrung jeglichen rechtsstaatlichen

Verfahrens mit Anhörung und Inkennnissetzen des bevollmächtigten Rechtsanwaltes, eine Haft quasi vom Schreibtisch aus anzuordnen, nur um zu gewährleisten, dass der Ausländer sich nicht eventuell potentiell und möglicherweise einer Abschiebung entziehen könnte.

c.) Auch die Argumentation des Landratsamtes, die Bundespolizei übernehme den Betroffenen nur, wenn ein Haftbefehl vorliege, weil der Freiheitsentzug durch den Transportweg zum Flughafen die Grenze der bloß freiheitsbeschränkenden Maßnahme überschreite, geht fehl. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in dem für die rechtmäßige Abschiebung erforderlichen Maß ist keine Freiheitsentziehung, solange reiseübliche Unterbrechungen (Wartezeit vor Abflug) etc. zu überbrücken sind, vgl auch Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, Rn 4, BVerfG vom 15.05.2002, Az: 2 BvR 2292/00.

d.) Die Anordnung nach § 427 FamFG stellt darüber hinaus einen erheblichen Grundrechtseingriff dar und ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. So ist vorliegend, da es sich um eine geplante Maßnahme handelt, bereits nicht ersichtlich, weshalb kein Hauptsacheverfahren durchgeführt werden sollte. Ein dringendes Bedürfnis im Sinne des § 427 Abs. 1 FamFG ist ebenso wenig, wie eine gesteigerte Dringlichkeit im Sinne des § 427 Abs. 2 FamFG ersichtlich. Nur am Rande sei angemerkt, dass es eines medizinischen Sachverständigengutachtens bedürfte, um ein Absehen von einer Anhörung begründen zu können, vgl auch Bumiller/Harders, § 427 FamFG, Rn 7, 9, 11, 12.

Der Antrag des Landratsamts im Eilverfahren ist daher (ebenso wie in der Hauptsache) unbegründet und daher zur Ablehnung entscheidungsreif.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsmittel der **Beschwerde** oder der **Sprungrechtsbeschwerde** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Kronach
Amtsgerichtsstr. 15
96317 Kronach

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde:

Gegen diesen Beschluss findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn die Beteiligten in die Umgehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) bei dem

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

zu beantragen.

Die Frist für die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beträgt 1 Monat.

Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. ~~Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.~~

Die Zulassungsschrift hat die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Sprungrechtsbeschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung zu enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beantragt wird.

In dem Antrag muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Die Sprungrechtsbeschwerde kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

Für den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist die Vertretung durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich, der die Zulassungsschrift zu unterschreiben hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerde von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Mit der Zulassungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Beschwerdegegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen oder innerhalb der oben genannten Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Sie kann auch von dem Verfahrensbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

gez.

A. Wolf
Richterin